

muß auch der gesetzgebenden Gewalt ohne alle Einschränkung die Befugniß beigemessen werden, aus Rücksichten der ange- deuteten Art selbst die von dem Souverain früher ertheilten Privilegien wieder zurückzurufen oder außer Wirkung zu setzen, so wie es der gesetzgebenden Gewalt auch unbestreitbar unbenommen und zuständig ist, auch sogar die von ihr selbst früher aufgestellten Rechtsnormen, die eigentlichen Gesetze, nach dem Bedürfnisse der öffentlichen Zustände wieder aufzuheben und durch entgegenstehende Bestimmungen zu ersetzen." Hiernach scheint es mir über allen Zweifel erhaben, daß die sächsische Regierung sich im vollsten Rechte befindet, wenn sie jene mit den Grundrechten in Widerstreit befangenen Receptrechte ohne weiteres aufhebt. Es ist gestern gesagt worden, man solle nicht auf jenen Standpunkt des strengen Rechts sich stellen, sondern den mildern Weg der Verständigung zu gehen suchen. Es kommt hier ganz darauf an, in welchem Sinne man die Verständigung auffaßt. Geht man auf eine solche Verständigung, auf eine solche Vermittelung im vollen Bewußtsein seines Rechts ein, dann habe ich nichts dagegen; stellt man aber anstatt des Bewußtseins des Rechts den Weg der Verständigung als Princip in den Vordergrund, dann muß ich mich entschieden dagegen erklären, dann wird man dadurch, daß man das Recht aufgibt und das Princip der Verständigung festhält, sich selbst im größten Maaße im Lichte stehen.

Abg. Floß: Ich werde kurz sein. Es wäre zwar wohl noch viel in materieller Beziehung über den Unfug des Receptwesens zu sprechen, aber ich erlaube mir bloß einen Punkt zu berühren. Ich kann mich nämlich jedenfalls nicht damit einverstanden erklären, wenn ich gestern von Seiten der Regierung vernommen habe, daß nur durch eine freundschaftliche Verständigung eine Auseinandersetzung zwischen dem Hause Schönburg und Sachsen herbeigeführt werden soll. Es ist zwar das Princip der Humanität ein solches, was ich jederzeit gern anerkenne, aber ich glaube, in dieser Beziehung müssen wir doch einmal ernsthaft diesen Herren von Schönburg gegenüberstehen, und ich glaube, wir sind das uns selbst schuldig. Wenn wir zurückblicken, so finden wir in der Geschichte Sachsens einen Schandfleck aufgezeichnet, der uns nur zum Nachtheil der sächsischen Nation verbleiben wird, und es sind vielseitig Unglückliche daraus hervorgegangen, welche ihren Familien entrissen und in die Strafanstalten verwiesen worden sind, so daß nun das ganze sächsische Volk die Nachtheile hiervon zu ertragen hat. Wenn ich nun frage, wer ist die Ursache davon, und wer trägt die Schuld? dann muß ich mir antworten, die Ursache ist, weil das Receptunwesen oder die Schönburg'sche Sonderbündelei nicht zu rechter Zeit in Schranken gewiesen worden ist. Wer trägt nun die Schuld davon? Niemand anders als die Regierung und die Volksvertretung, weil sie ebenfalls durch ihre Gutmüthigkeit verleitet worden ist, nicht besser gegen diese Herren in die Schranken zu treten. Ich glaube, wir haben uns dagegen

zu verwahren, daß nicht in Zukunft ein zweiter solcher Fall hervortreten möge, und deshalb glaube ich, daß es nothwendig ist, daß wir die Anträge, welche uns von unserm Freunde Börcke zum Beschlusse vorgelegt worden sind, zum Beschlusse erheben, und wenn wir auch vielleicht dadurch nichts erringen, wie es ja gewöhnlich der Fall ist, daß von den Regierungen auf die Beschlüsse der Volksvertretung wenig geachtet wird, so glaube ich doch, wir haben unsere Pflicht gethan, wenn wir die Anträge des Ausschusses annehmen, und wir tragen dann keine Schuld für die Zukunft.

Abg. Kaiser: Der Herr Staatsminister Weinlig bezeichnete gestern das Verhalten des Ausschusses bei einigen Punkten des Berichts als rücksichtslos. Von seinem Standpunkte aus scheint das ein Tadel zu sein, der Ausschuss aber hält es für ein Lob. Wir sind nicht hierher geschickt worden, um den Lieblingsideen jener Dynasten Rechnung zu tragen, welche sich mit Hülfe der Wiener Diplomatie so lange im Besitze von Vorrechten zu erhalten wußten, die mit der Natur eines gesunden constitutionellen Staatslebens nicht zu vereinbaren sind. Insofern ist der Recept von 1835 ein todtegebornes Kind. Schon die Constitution vom 4. September 1831 hat ihm die Lebensfähigkeit abgesprochen, denn nach der Constitution von 1831 durften den Dynasten von Schönburg nicht mehr Vorrechte zugetheilt werden, als eben hiernach jedem Rittergutsbesitzer zukamen. Ein Mehr und namentlich Souverainetätsrechte ihnen zuzusprechen, läuft wider die Natur des Constitutionalismus. Es würde daher gewiß schon früher in den Kammern darauf hingearbeitet worden sein, jenen Miston in den Accorden des constitutionellen Lebens zu beseitigen, wenn nicht und zwar gerade hier in diesem Saale jene bevorrechtete Kaste stark vertreten und deshalb keine Hoffnung auf Erfolg vorhanden gewesen wäre. Gegenwärtig hat aber die Souverainetät des deutschen Volks entschieden; ihr Ausspruch liegt in den Grundrechten der deutschen Nation vor, und wir verlangen von der sächsischen Regierung nichts weiter, als daß sie als Executivgewalt in dem Schönburg'schen Receptgebiete, welches doch unbestritten ein Theil des Königreichs Sachsen ist, diejenigen Einrichtungen beseitigen soll, welche mit den Grundrechten unverträglich sind. Das ist ohnehin ihre Pflicht, und es bedarf nach meiner Meinung nicht erst eines Antrags der Volksvertretung. Rücksichtslosigkeit könnte demnach nur insofern dem Ausschusse Schuld gegeben werden, als er sich unterfangen hat, die Staatsregierung auf etwas aufmerksam zu machen, was sich von selbst versteht und was eine höhere Macht, nämlich der von der Krone Sachsens anerkannte Ausspruch der deutschen Nation, als eine Verpflichtung ihr aufliegt. Hier aber noch von Verständigung und Vereinbarung mit dem Hause Schönburg zu sprechen, das kommt mir vor wie eine Satyre auf das Ansehen und die Würde der Nationalversammlung in Frankfurt und auf die Bestimmung des §. 1 und 4 unserer Verfassungsurkunde. Sachsen ist schon mehrfach in Frankfurt der particularen Bestrebungen beschuldigt